



Initiative zur kreativwirtschaftsbasierten Innovationsförderung



Förderungsmaßnahme VINCI – Vouchers IN Creative Industries (Kreativwirtschaftsscheck)



**Sonderrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend
im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen**

Wien, im Juni 2012

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ziele der Förderungsmaßnahme	4
3. Förderbare Vorhaben und förderbare Kosten	5
3.1. Förderbare Vorhaben.....	5
3.2. Förderbare Kosten	6
3.3. Nicht förderbare Kosten	6
4. Förderungsart und Förderungshöhe	6
5. Förderungswerber (formelle Voraussetzungen)	7
6. Rechtliche Rahmenbedingungen	7
6.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	7
6.2. Beihilfenrechtliche Grundlagen	8
7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme	8
8. Verfahren	8
8.1. Einreichungsverfahren	8
8.2. Förderungsvergabe.....	9
8.3. Auszahlung	9
9. Auflagen und Bedingungen	10
9.1. Rückzahlung	11
10. Monitoringkonzept	11
11. Datenverwendung durch den Förderungsgeber	11
12. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	12
13. Gerichtsstand	12
14. Geltungsdauer	12

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Einleitung

Die Kreativwirtschaft hat sich in den letzten Jahren vom dynamischen Nischenphänomen zu einem bedeutenden Erfolgsfaktor für den europäischen Wirtschaftsstandort entwickelt. Sie steht für gebündelte Innovationskraft, ist ein Schlüsselbegriff für Flexibilisierung und Standortentwicklung im 21. Jahrhundert und stellt einen wichtigen Eckpfeiler der zukünftigen gemeinsamen europäischen Wirtschaftspolitik dar.

Neben der hohen innovationspolitischen Relevanz, die sich sowohl in der durch die Kreativwirtschaft selbst generierten Wertschöpfung als auch in ihrem Beitrag für andere Branchen manifestiert, ist die Kreativwirtschaft aufgrund ihrer Vorreiterrolle hinsichtlich neuer Organisationsformen, neuer Arbeitsmodelle sowie der frühen Antizipation neuer Konsumbedürfnisse und gesellschaftlicher Veränderungen ein wichtiger gesamtgesellschaftlicher Impulsgeber.

Auf europäischer Ebene wurde dieser Entwicklung durch die „Directorate-General Enterprise and Industry“ (DG Enterprise) mit einer Initiative zur Etablierung der European Creative Industries Alliance (ECIA) 2012 Rechnung getragen. Ihr Ziel ist es, mit zielgerichteten Aktionen und Maßnahmen Innovation innerhalb der Kreativwirtschaft und den Nutzen der Kreativwirtschaft für andere Wirtschaftssektoren zu fördern.

Neben der Einrichtung einer Policy-Learning-Plattform, der Verbesserung des Zugangs zur Finanzierung und der stärkeren Nutzung von Clustern sollen im Rahmen dieser Allianz durch den Auf- und Ausbau von sogenannten „Creative Voucher Schemes“ die Kreativwirtschaft selbst und vor allem die Nutzung von Leistungen der Kreativwirtschaft durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Innovationsvorhaben unterstützt werden.

Der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ist es mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und der creativ wirtschaft austria (cwa) gelungen, mit dem Vorhaben VINCI (Vouchers IN Creative Industries) den Förderzuschlag durch die Europäische Kommission für eines der 4 Pilotprojekte im Bereich dieser Scheckprogramme zu erhalten. Das Projekt VINCI hat das Ziel, neue Scheckmodelle für die Vernetzung von KMUs aller Branchen mit dem Innovationstreiber Kreativwirtschaft zu erproben. Eine Pilotphase wird in der Region Salzburg durchgeführt. Die Umsetzung eines Pilotprojekts der Europäischen Union soll auch als Good-Practice-Model für die Entwicklung und Implementierung eines bundesweiten Kreativwirtschaftsschecks dienen.

Salzburg wurde als Pilotregion ausgewählt, da es in den letzten Jahren bereits intensive Bemühungen unternommen hat, die Bedeutung von Kreativwirtschaftsleistungen für innovative Vorhaben aller Branchen aufzuzeigen und die Zusammenarbeit entsprechend zu unterstützen. Mit der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG Salzburg) wurde vor Ort ein kompetenter Kooperationspartner für die aws in die Umsetzung des Projekts eingebunden.

Mit dem Pilotprojekt „VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“ erweitert das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend das innerhalb von evolve, der Initiative zur Innovationsförde-

rung für die Kreativwirtschaft, gebündelte und aufeinander abgestimmte Angebot für die Kreativwirtschaft. Der „VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“ ergänzt die bereits von der aws im Rahmen von impulse (impulse support, impulse training, impulse awareness) und der cwa (Lobbying, Services, Netzwerkaktivitäten etc.) angebotenen Maßnahmen und gewährleistet die Erprobung eines niederschweligen Finanzierungsmodells, das auf eine nachfrageseitige Stärkung der Kreativwirtschaft abzielt.

Die Förderungsmaßnahme „VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“ ist Gegenstand der vorliegenden Sonderrichtlinien.

Der „VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“ zielt darauf ab, die Inanspruchnahme von Kreativwirtschaftsleistungen zu forcieren, und adressiert KMUs aller Branchen im Bundesland Salzburg, die im Zuge ihrer Innovationstätigkeit Kreativwirtschaftsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Kreativwirtschaftsleistungen sind Gegenstand der Förderung.

Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Kreativwirtschaft wurden kreativwirtschaftliche Kernbereiche als Adressaten der Förderungsmaßnahme definiert. Gegenstand der Förderung sind somit kreativwirtschaftliche Leistungen, die den nachfolgenden Kernbereichen der Kreativwirtschaft zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia/Spiele	Mode
Musikwirtschaft, insb. Musikverwertung	Audiovision und Film, insb. Filmverwertung
Medien- und Verlagswesen	Grafik
Werbewirtschaft	Kunstmarkt

Diese Zuordnung trägt einem wesentlichen Charakteristikum der Kreativwirtschaft Rechnung: dem Umstand, dass bestehende Branchenklassifizierungen den Unternehmensgegenstand und nicht die Art bzw. die Inputfaktoren der Leistungserstellung widerspiegeln.

2. Ziele der Förderungsmaßnahme

Leistungen der Kreativwirtschaft sind wichtige Inputfaktoren für Innovationen in KMUs. Informationsasymmetrien hinsichtlich des erzielbaren Mehrwerts/Nutzens durch die Einbindung von Kreativleistungen in den Innovationsprozess stellen jedoch für KMUs Hemmnisse in der Nachfrage nach Kreativleistungen, in der Nutzung dieser für die eigene Innovationstätigkeit und in der Stimulierung und Professionalisierung von Innovationstätigkeiten durch kreativwirtschaftliche Leistungen dar.

Mit Hilfe der gegenständlichen Förderungsmaßnahme soll diesen Hemmnissen entgegengewirkt und die Inanspruchnahme von Kreativwirtschaftsleistungen durch KMUs forciert werden.

„VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“ zielt damit auf

- die Erhöhung der Innovationstätigkeit von KMUs
- die Erhöhung der Inanspruchnahme von Kreativleistungen durch KMUs
- die Stärkung der Erbringer (gem. Pkt. 3.1.) von kreativwirtschaftlichen Leistungen
- die Stimulierung und Ermöglichung von Kooperationen von
 - Unternehmen der Kreativwirtschaft entlang den Wertschöpfungsketten
 - Unternehmen der Kreativwirtschaft mit Unternehmen aus kreativwirtschaftsfernen Branchen

ab.

3. Förderbare Vorhaben und förderbare Kosten

3.1. Förderbare Vorhaben

Gegenstand der Förderung sind Kosten für kreativwirtschaftliche Leistungen,

die zur Ideengenerierung, Konzeption, Entwicklung, Anwendung, Umsetzung und/oder Marktüberleitung führen und

die im Rahmen einer konkreten unternehmerischen Innovationsaktivität eines KMU direkten Innovationscharakter haben und/oder eine innovationsunterstützende Maßnahme darstellen und

deren Relevanz für die Innovationsaktivität plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Gefördert wird die Erbringung einer kreativwirtschaftlichen Leistung, welche vom Förderungswerber (KMU) für das im Förderungsansuchen dargestellte Innovationsvorhaben beauftragt und in Anspruch genommen wurde.

Förderbare Vorhaben müssen den in Pkt. 1 genannten Kernbereichen zuzuordnen sein und die in Pkt. 2 genannten Zielsetzungen erfüllen.

Die im Rahmen des förderbaren Vorhabens mit der Erbringung der kreativwirtschaftlichen Leistung beauftragten Personen und Unternehmen (in Folge kurz der oder die „Erbringer“) verfügen zur professionellen Erbringung ihrer Leistung über die erforderlichen Qualifikationen (die Qualifikation ist im Förderungsansuchen zu begründen) und sind verpflichtet, sich in dem unter www.awsg.at/vinci abrufbaren „Verzeichnis kreativwirtschaftliche Leistungserbringer (Inventorylist)“ zu registrieren.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind kreativwirtschaftliche Leistungen, die standardmäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zum Inhalt haben.

3.2. Förderbare Kosten

Förderbar ist das Honorar abzüglich Umsatzsteuer (für Kosten gem. Pkt. 3.1, erster Absatz) des Erbringers für die im Rahmen des Innovationsvorhabens (gemäß Förderungsansuchen) erbrachten kreativwirtschaftlichen Leistungen. Ist der Förderungswerber nicht zum Umsatzsteuerabzug berechtigt, so ist auch die Umsatzsteuer förderbar.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

3.3. Nicht förderbare Kosten

- Kosten von kreativwirtschaftlichen Leistungen, die nicht den unter Pkt. 1 angeführten Kernbereichen der Kreativwirtschaft zuzuordnen sind;
- Kosten von kreativwirtschaftlichen Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem im Antrag dargestellten Innovationsvorhaben stehen;
- Vorhaben, die vor Antragstellung beauftragt wurden;
- Kosten, die beim einreichenden KMU (Förderungswerber) anfallen;
- Aufwendungen für fortlaufende, unspezifische oder standardisierte Beratungs- und Kommunikationsleistungen;
- Kosten, die bereits vor Antragstellung angefallen sind, bzw. Kosten für Leistungen, die bereits abgeschlossen sind;
- Kosten von Erbringern kreativwirtschaftlicher Leistungen, die sich bei Antragstellung nicht im „Verzeichnis kreativwirtschaftliche Leistungserbringer (Inventorylist)“ registriert haben.

4. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004 idgF).

Die Höhe der Förderung beträgt – in Abhängigkeit der Anrechnung der förderbaren Kosten – max. EUR 5.000,–. Bis zu einem Betrag von EUR 5.000,– an förderbaren Kosten beträgt die Förderintensität 100 %.

Die Förderung kann einmal beantragt werden. Die Beantragung einer weiteren Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

5. Förderungswerber (formelle Voraussetzungen)

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben. Verbundene Unternehmen sind im Sinne dieser KMU-Definition als Einheit zu betrachten bzw. Partnerunternehmen anteilig einzurechnen.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) zur Durchführung und Umsetzung des im Förderungsansuchen dargestellten Innovationsvorhabens dürfen keine Zweifel bestehen.

Der Förderungswerber muss seinen Sitz im Bundesland Salzburg haben.

Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
2. kein Konkurs-, Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsplanverfahren) oder Zahlungsplanes (im Schuldenregulierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
3. kein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
4. kein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sein.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 idF BGBl. II Nr. 317/2009, welche einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien darstellt und unter www.awsq.at abrufbar ist.

6.2. Beihilfenrechtliche Grundlagen

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien stützen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379/5 vom 28.12.2006).

Der Förderungswerber ist im Zuge der Antragstellung schriftlich auf die beihilfenrechtliche Basis hinzuweisen und hat im Förderungsansuchen zu bestätigen, dass die aus De-minimis-Förderungen gewährten Beihilfen in den letzten drei Jahren (im jeweils laufenden sowie den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren) die Obergrenze von insgesamt EUR 200.000,- nicht überschritten haben.

7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Förderungsabwicklungsstelle betraut (§ 38 ARR 2004).

Die Fördermittel für die Förderungsmaßnahme „VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“ werden von der Europäischen Union im Rahmen der Initiative VINCI und vom BMWFJ zur Verfügung gestellt (kofinanziert).

8. Verfahren

8.1. Einreichungsverfahren

Der Förderungswerber stellt innerhalb des Ausschreibungszeitraums von 1. bis 30. September 2012 anhand eines von der aws aufgelegten und über die Homepage www.awsg.at/vinci abrufbaren Formulars (HTML, pdf) das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlichen Informationen angeführt. Diese umfassen insbesondere

- Informationen zum Förderungswerber, insb. Stammdaten;
- Darstellung der Innovationstätigkeit, die mit Unterstützung der kreativwirtschaftlichen Leistung beabsichtigt ist;
- Informationen zum Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistung, insb. Stammdaten;
- Darstellung/Beschreibung der kreativwirtschaftlichen Leistung;
- Darstellung der Qualifikation, die den Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistung zur professionellen Beibringung derselben befähigt;
- Darstellung der für die kreativwirtschaftliche Leistung veranschlagten Kosten;
- Informationen über weitere Förderungsansuchen: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsansuchen für dieselbe Leistung bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen. Alle kumulierten De-minimis-Förderungen der letzten drei Jahre sind anzuführen.

Förderungsansuchen, die bis Ende der Ausschreibungsfrist (Stichtag 30. September 2012) nicht vollständig eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden.

8.2. Förderungsvergabe

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, wobei maximal zwanzig Förderungsansuchen berücksichtigt werden können. Alle vollständig und rechtzeitig zum Stichtag eingelangten Förderungsansuchen nehmen am Vergabeverfahren teil. Die Vollständigkeit wird innerhalb von zehn Werktagen nach Ende der Ausschreibungsfrist seitens der aws per E-Mail bestätigt.

Die Auswahl der zwanzig Förderungsansuchen, denen eine Förderung gewährt werden kann, erfolgt nach Prüfung der formellen Förderungsvoraussetzungen durch eine nationale Expertenjury.

In Folge trifft die aws die Entscheidung über das Förderungsansuchen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellung des Förderungsanbots vom Förderungswerber anzunehmen. Mit der Annahme bestätigt der Förderungswerber die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien.

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

8.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein nach Vorlage des Nachweises über die Inanspruchnahme und Bezahlung der kreativwirtschaftlichen Leistung, bestehend aus einem Sachbericht und einer Projektkostenabrechnung (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), sowie nach Prüfung,

- ob die Leistungen unter Pkt. 3 (förderbare Vorhaben und förderbare Kosten) subsumierbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der aws aufgelegte Formular „Abrechnung VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“ zu verwenden.

Das Ansuchen auf Auszahlung ist innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Annahme des Anbots bei der aws einzureichen. Nicht fristgerecht eingebrachte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die Auszahlung an den Förderungsnehmer erfolgt nach

Durchführung der Prüfung als Einmalbetrag. Bei Nichterfüllung der o.a. Voraussetzungen erfolgt keine Auszahlung seitens der aws.

9. Auflagen und Bedingungen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten,

- 1) der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- 2) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- 3) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannte Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres von dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 4) die aws zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
- 5) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zu verwenden,
- 6) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
- 7) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 22 ARR 2004 zu übernehmen,

- 8) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

9.1. Rückzahlung

Hinsichtlich einer (teilweisen) Rückerstattung der Förderung und des (teilweisen) Erlöschens des Anspruches von zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderungsmitteln wird auf § 22 der ARR verwiesen.

10. Monitoringkonzept

Nach Ende der Laufzeit der gegenständlichen Richtlinien bzw. nach erfolgter Abrechnung der zwanzig im Rahmen des Pilotprojekts gewährten „VINCI – Kreativwirtschaftsscheck“-Förderungen erfolgt ein Monitoring im Sinne der Ausrichtung auf die Förderungszielsetzungen. Dieses erfolgt durch die aws basierend auf folgenden Richtindikatoren:

- Anzahl der beantragten „VINCI – Kreativwirtschaftsschecks“;
- Anzahl der abgerechneten „VINCI – Kreativwirtschaftsschecks“;
- Branchenzuordnung der Förderungswerber;
- Kernbereiche der Kreativwirtschaft, denen die im Rahmen der „VINCI – Kreativwirtschaftsschecks“ beantragte kreativwirtschaftliche Leistung zuzuordnen ist;
- Anzahl der abgerechneten „VINCI – Kreativwirtschaftsschecks“, die eine erstmalige Beantragung einer Innovationsförderung durch das einreichende KMU darstellen;
- Anzahl der abgerechneten „VINCI – Kreativwirtschaftsschecks“, die eine erstmalige Inanspruchnahme kreativwirtschaftlicher Leistungen durch das einreichende KMU darstellen;
- Anzahl der abgerechneten „VINCI – Kreativwirtschaftsschecks“, die Initiator einer beabsichtigten weiterführenden Zusammenarbeit mit Erbringern kreativwirtschaftlicher Leistungen im Anschluss an die Förderung waren.

11. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und

für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offengelegt werden müssen.

12. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über § 27 ARR 2004 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14. Geltungsdauer

Die vorliegenden Sonderrichtlinien gelten von 1. September 2012 bis 31. Dezember 2013. Förderungsansuchen im Rahmen dieser Sonderrichtlinien können von 1. bis 30. September 2012 eingebracht werden.

Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2004 idgF vor.